



#gibmirnull



Null Unfall, null Ausfall – kein Zufall!

Bestandsschutz



oder



Nachrüstpflicht?

Dipl.-Ing. Thomas Jacob, M. Sc. Manuel Weis

Fachtagung Sicherheit und Gesundheit in der Warenlogistik 2021, 14.09.2021



Arbeitsschutz-Recht

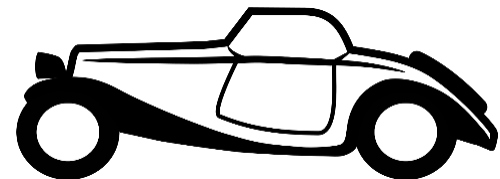
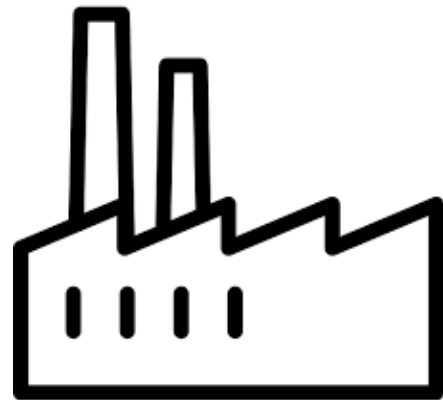
Baurecht

Allgemeines
Verwaltungsrecht

...

Zulassungsrecht

Bestandsschutz?



Bestandsschutz im Baurecht

Im Prinzip gilt für alle Gebäude Bestandsschutz, welche mit einer **gültigen Baugenehmigung** errichtet worden sind.

Ausnahmen: z. B. Landesbauordnung Saarland:

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden ...

Bestandsschutz bei Arbeitsstätten

Die ArbStättV kennt grundsätzlich keinen Bestandsschutz.

Ausnahme (Anhang ArbStättV Nr. 3.4 Abs. 3):

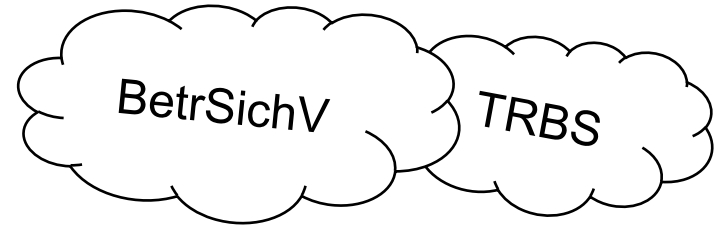
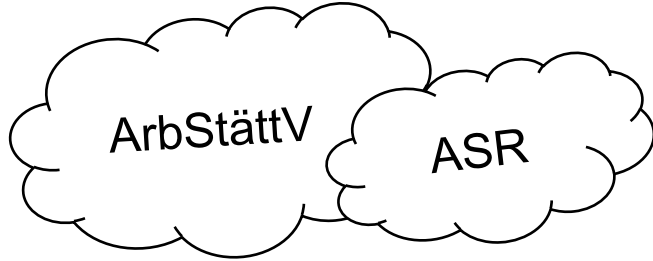
Räume, die bis zum **3. Dezember 2016** eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

Bestandsschutz bei Arbeitsmitteln

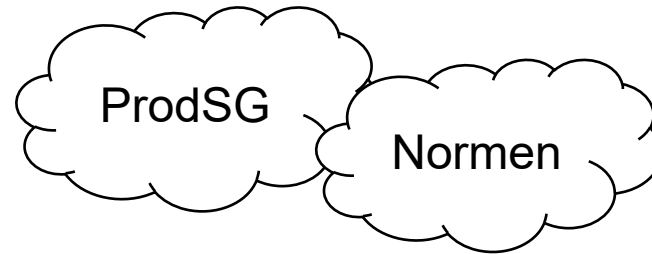
Die BetrSichV kennt grundsätzlich keinen Bestandsschutz.

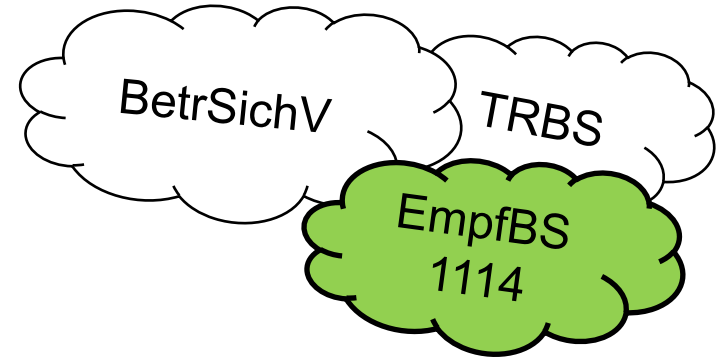
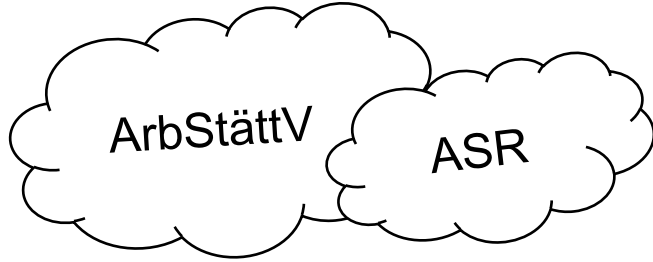
Ausnahme:

§ 24 Abs. 2 BetrSichV enthält eine ausdrückliche Übergangsvorschrift für Alt-Aufzugsanlagen. Bis spätestens **31.12.2020** mussten die Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 (Zweiwege-Kommunikationssystem für Notrufe) erfüllt sein.

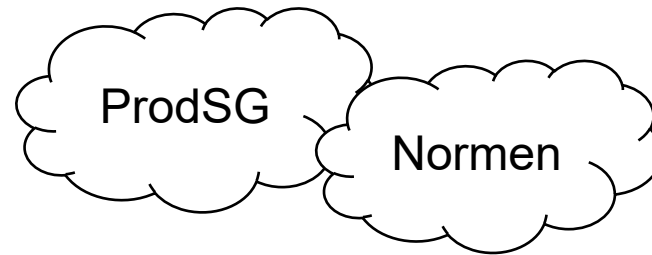


Nachrüstpflicht?





Nachrüstpflicht?



EmpfBS 1114 (Empfehlungen zur Betriebssicherheit)

Abschnitt 2.2:

- (1) Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel über die **gesamte Verwendungsdauer** nach dem Stand der Technik sicher ist.
- (2) Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen
 - dem Stand der Technik in Bezug auf das **Inverkehrbringen** und
 - dem Stand der Technik in Bezug auf die **Verwendung** eines Arbeitsmittels.

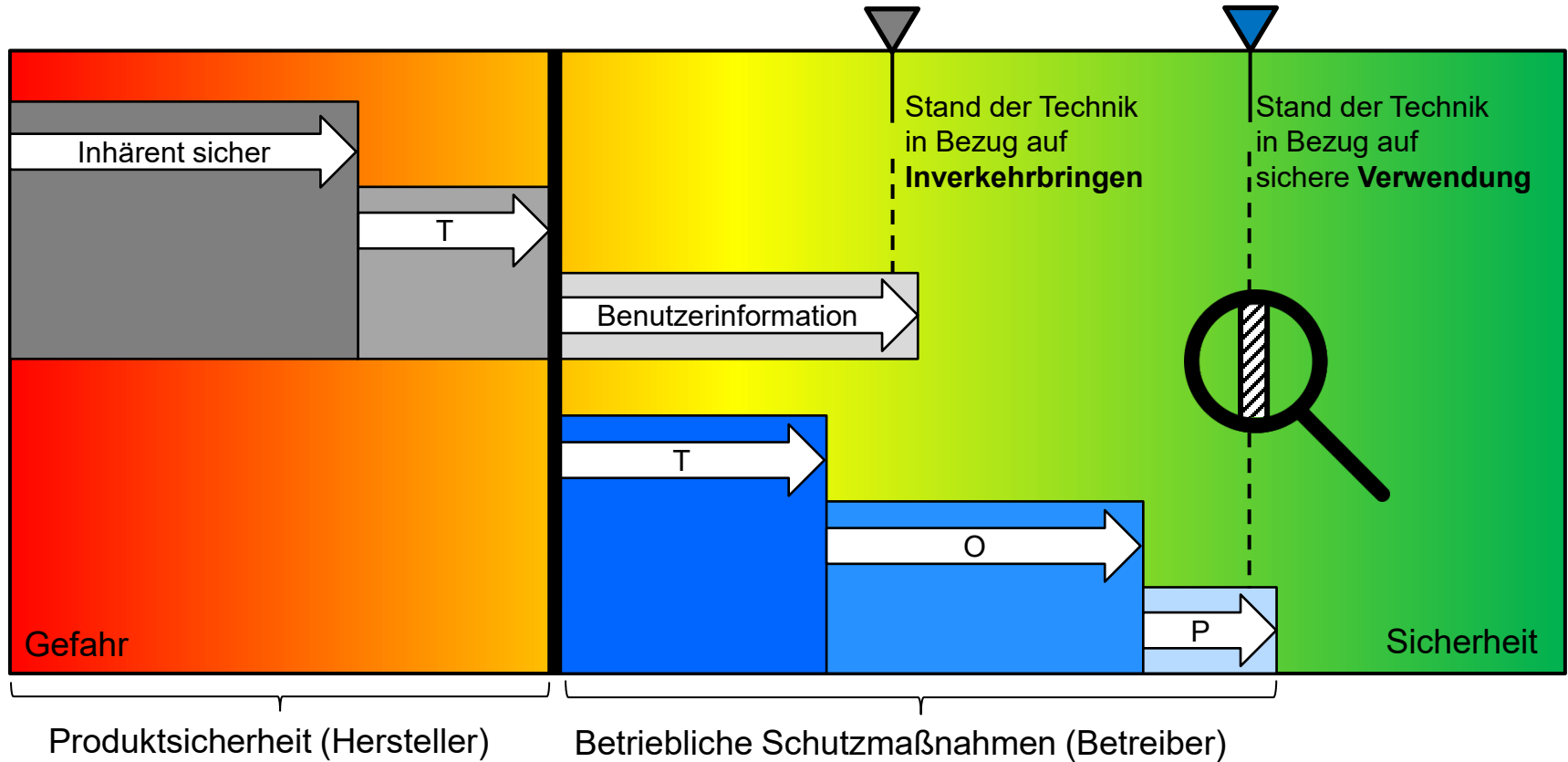


EmpfBS 1114

Abschnitt 2.2:

(3) Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungsdauer durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass z. B. das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für den Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht.

Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der **Gefährdungsbeurteilung** unter Anwendung des **T-O-P-Prinzips** gewährleistet werden.



EmpfBS 1114

Abschnitt 3.5

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann ein Missverhältnis zwischen dem präventiven Nutzen der Maßnahme und dem mit der Maßnahme verbundenen Aufwand entstehen (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).

EmpfBS 1114

Abschnitt 3.5

- (3) Fragen zur Verhältnismäßigkeit sind in den Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz nicht explizit enthalten. Eine **zum Verwaltungsverfahrenrecht analoge Betrachtung** der Frage der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zulässig, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen hat, ob vorhandene Maßnahmen ausreichend sind oder angepasst werden müssen.
- (4) Demnach ist eine Maßnahme dann verhältnismäßig, wenn sie
- **geeignet** ist
 - **erforderlich** ist, diesen Zweck zu erreichen, und
 - sich als **angemessen** darstellt.

EmpfBS 1114

- a) Geeignetheit: Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn mit ihr der Zweck (die sichere Verwendung des Arbeitsmittels) erreicht oder gefördert werden kann.
- b) Erforderlichkeit: Es steht zur Erreichung des angestrebten Ziels kein anderes gleich wirksames Mittel zur Verfügung, das den Arbeitgeber weniger belastet (geringstmöglicher Eingriff).
- c) Angemessenheit: Die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der erkennbar zu dem angestrebten Erfolg außer Verhältnis steht. Dies setzt stets eine **genaue Betrachtung des Einzelfalls** sowie eine **Abwägung der Vor- und Nachteile** der Maßnahme voraus.

Praxisbeispiele

Beispiel Steigleiter

DIN EN ISO 14122-4:10-**2016**: Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen

5.2.2.4 Sprossenform

Die Trittfläche muss flach und 20 mm sein. Daher sind **runde Sprossen nicht zulässig.**



Die Sprossenoberfläche muss eine **rutschhemmende Lauffläche** aufweisen.

Rundsprossenverbot:

DIN 14094-1:**2017**-04: Notleiteranlagen

DIN 18799-1:**2019**-09: Ortsfeste Steigleitern an baulichen Einrichtungen

Beispiel Steigleiter: Auflösung

Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit:

- Wer besteigt die Leiter (Qualifizierung)?
- Wie oft wird die Steigleiter bestiegen?
- Bei welchen Witterungsverhältnissen muss die Steigleiter bestiegen werden?
- Können Betriebsmittel (Öle, Fette) auf die Sprossen gelangen?



Beispiel Gabelstapler

Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 BetrSichV ab 2002:

„FFZ mit Fahrersitz sind so zu gestalten oder auszurüsten, dass die Gefährdungen durch ein Kippen der FFZ begrenzt werden, z. B.

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) durch **Fahrerrückhaltesystem** (z. B. Bügel- und Klapptür, Beckengurt)“

Beispiel Gabelstapler: Auflösung

In diesem Beispiel besteht eine **gesetzliche Verpflichtung zur Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik**.

Gabelstapler, die bereits vor Inkrafttreten der BetrSichV betrieben wurden, mussten bis zum Ablauf der in der BetrSichV 2002 genannten Übergangsfrist (01.12.2002) nachgerüstet werden, da eine gleichwertige Sicherheit durch andere technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nicht nachweisbar war.

Was sind Ihre Erfahrungen?



Fazit

„Begründet werden muss primär die (aktuelle) Sicherheit, nicht die (vergangene) Gesetzeskonformität.“

„Das Argument «heute noch ausreichend sicher, obwohl alt» ist besser als das Argument «seinerzeit gesetzeskonform, also sicher».“

[Quelle: Prof. Dr. Thomas Wilrich]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

